

## **Hinweise zur Antragstellung**

Der Berliner Beauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (BAB) kann Zuwendungen für die Arbeit von in Berlin tätigen Opfer- bzw. Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen sowie zur Durchführung von Projekten zur historisch-politischen Bildung und der Aufarbeitung der SED-Diktatur gewähren.

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, z. B. Vereine, Verbände, Universitäten, Bildungseinrichtungen und Institutionen der politischen Bildungsarbeit mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Überregionale Institutionen sind antragsberechtigt, wenn sich das Projekt inhaltlich unmittelbar auf das Land Berlin und die Aufarbeitung der SED-Diktatur bezieht. Überwiegend im Ausland tätige Einrichtungen können nicht gefördert werden.

Natürliche Personen können nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Druckkostenzuschüssen) gefördert werden. Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind Autobiographien sowie belletristische Werke.

Im Falle der Gewährung einer Zuwendung wird grundsätzlich ein Eigenanteil von den Zuwendungsempfängenden erwartet. Eine Vollfinanzierung kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Vorhaben mit einem Volumen von weniger als 1.000 EUR können grundsätzlich nicht gefördert werden.

Gefördert werden können insbesondere folgende Maßnahmen:

- Beratung von Menschen, die in der DDR-Unrechtserfahrungen gemacht haben.
- Projekte der politisch-historischen Bildung (Veranstaltungen, Ausstellungen, Publikationen, Filme, Aufführungen usw.).

Mit den Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig können insbesondere nachfolgend aufgeführte im Rahmen des Projektes entstehende Ausgaben sein:

- Personalausgaben unter Einhaltung des Besserstellungsverbot
  - Zuwendungsempfänger dürfen ihre Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Angestellte des Landes Berlin. Höhere Vergütungen als nach

dem Tarifvertrag der Länder sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

- Personalnebenausgaben
  - Honorare, Ausgaben für Berufsgenossenschaft, Gehaltsservice, Ausgaben für Fortbildungen, Reisekosten gemäß den entsprechenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetz (BRKG)
  
- Sachkosten
  - Miet- und Mietnebenkosten (Betriebs- und Heizkosten), Reinigung, Strom- und Gaskosten, Telefon- und Internetkosten, Instandhaltungskosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Anschaffungen, Kosten zur EDV und IT, Büromaterial, Porto, Kontoführungsgebühren, Öffentlichkeitsarbeit, Literaturausgaben

## **Verfahren**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu richten an:

Beauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (BAB)  
Franz-Jacob-Str. 4 B  
10369 Berlin

Er besteht aus einer Projektbeschreibung und einem Finanzierungsplan. Beim Finanzierungsplan sind Eigenmittel, Förderungen durch Dritte und die beim BAB beantragten Mittel darzustellen. Projektbezogene Förderanträge beziehungsweise Finanzierungsanfragen an weitere, im Antrag nicht genannte Fördermittelgeber, sind vorab mit dem BAB abzustimmen.

Der Antrag soll mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projektes unter Verwendung der auf der Homepage zur Verfügung stehenden Antragsformulare gestellt werden. Anträge für das laufende Jahr sind bis zum 31. August zu stellen. Die Antragstellung per E-Mail oder Fax ist nicht zulässig.

Für die Bewilligung von Zuwendungen ist die Registrierung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin Voraussetzung. Diese kann bei der Senatsverwaltung für Finanzen online über das Engagementportal beantragt werden. Die zugeteilte Registrierungsnummer ist im Antrag unter Punkt 12 einzutragen.

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Der im Bescheid festgelegte Bewilligungszeitraum ist einzuhalten. Sollte das ausnahmsweise nicht möglich sein, muss unverzüglich Kontakt zum BAB aufgenommen werden. Ein über das jeweilige Jahr hinausgehende Förderung ist prinzipiell nicht möglich.

Anpassungen, die den Inhalt eines Projektes signifikant verändern, müssen rechtzeitig mit dem BAB abgestimmt werden.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 100.000 Euro die VOB/A für Bauleistungen und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Lieferungen und Dienstleistungen unterhalb von einem Auftragsvolumen von 221.000 EUR (ohne MwSt.) anzuwenden. Um den Vergabevorschriften zu genügen, ist vor der Auftragsvergabe mit einem Schätzwert von bis zu 1.000 Euro (ohne MwSt.) eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung durchzuführen. Bei Schätzwerten über der genannten Summe bis zu einer Höhe von 10.000 Euro (ohne MwSt.) kann eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro (ohne MwSt.) bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro (ohne MwSt.) darf bei Liefer- und Dienstleistungen eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Für alle Vergabeverfahren sind zudem die mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Nebenbestimmungen maßgeblich, die weitergehende Regelungen, z. B. zur Vergabe von Baumaßnahmen, enthalten. Die durchgeführten Vergabeverfahren sind im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Die Verwendung der Zuwendungsmittel ist innerhalb der im Zuwendungsbescheid benannten Frist nachzuweisen. Der Nachweis ist ausgedruckt und rechtsverbindlich unterschrieben auf postalischen Weg einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Dem Nachweis sind auch eine tabellarische Belegübersicht sowie projektbezogenen Flyer, Broschüren und andere Materialien beizufügen. Originalbelege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Nicht verwendete Mittel sind sofort zurückzuzahlen.

Grundlagen für die Bewilligung, Auszahlung, den Nachweis, die Prüfung der Verwendung der Zuwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung von Zuwendungsbescheiden sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind das Berliner Aufarbeitungsbeauftragtengesetz (AufarbBG Bln), die §§ 36, 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften (AV LHO mit den ANBest-P/I).